

47. Findet § 656 B.G.B. auf Mäklerverträge über Heiratsvermittlung, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, Anwendung? Inwiefern verstoßen solche Verträge gegen die guten Sitten?¹

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1900 i. S. N. (Bekl.) w. P. (Kl.).
Rep. VI. 170/00.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte als Cessionar des Kaufmannes S. L. zu B. von dem Beklagten die Zahlung von 600 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung als Teilbetrag der von seinem Cedenten für die Vermittlung der Heirat des Beklagten verdienten Provision von 2000 *M* verlangt. Der Beklagte hatte gegen die Klage den Einwand erhoben, er habe eine solche Gebühr nur für den Fall einer bestimmten Höhe der Mitgift versprochen, und demgemäß Widerklage auf Verurteilung des Klägers zur Anerkennung erhoben, daß ihm an

¹ Vgl. oben Nr. 39 S. 152.

den Beklagten ein Provisionsanspruch von 1800 *M* — 200 *M* waren gesondert eingeklagt worden — nicht zustehen.

Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, der unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes zustande gekommene Mäklervertrag, auf den die Klage gestützt werde, sei auch nach diesem Rechte zu beurteilen und verstoße nicht gegen die Ehrbarkeit; das Bürgerliche Gesetzbuch finde auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Die Revision regte zunächst die Frage zur Prüfung an, ob der vorliegende Mäklervertrag nicht gegen die guten Sitten verstoße und unter die Bestimmung des § 656 B.G.B. falle.

Hierüber sprechen sich die Gründe des reichsgerichtlichen Urtheiles aus, wie folgt:

„Gemäß Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Ist für die Frage des Bestandes des Schuldverhältnisses das bisherige Recht maßgebend, so bestimmt sich auch die Klagbarkeit nach diesem. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit der Bestimmungen des § 656 desselben für ausgeschlossen erklärt.

Vgl. Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 2. Aufl. S. 177 Nr. 2.

Für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstoße, „die Ehrbarkeit beleidige“ (§ 7 U.R.N. I. 4), ist die jeweilige ethische Anschauung entscheidend. Diese ist wechselnd und sehr wohl einer Steigerung in ihrer Strenge fähig. Mit einer allgemeinen Verfeinerung der Sitte und einer Steigerung des sittlichen Bewußtseins kann möglicherweise, was Anstandspflicht gewesen, sich zu einem Gebote der guten Sitten erheben. Stellt sich auch etwa ein neues Gesetz auf einen solchen erhöhten Standpunkt, so ist damit noch nicht gesagt, daß das Gesetz auch die schon vor seinem Inkrafttreten entstandenen Rechtsverhältnisse dieser strengeren Anschauung unterwerfen wolle. Zunächst unterwirft das neue Gesetz die Gegenwart und die Zukunft seiner rechtlichen Gestaltung. Der Rückgriff auf die Vergangenheit bildet die Ausnahme; freilich bedarf sie keiner ausdrücklichen Erklärung. Die Absicht der Rückwirkung kann auch aus der Wichtigkeit und der Bedeutung erkannt werden, die der Gesetzgeber dem neuen Rechtsfakt beilegt.

Dafür, daß der Gesetzgeber auf Grund der den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Nichtigkeit der gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfte (§ 138 Abs. 1 B.G.B.) zu Grunde liegenden ethischen Anschauung auch den vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Heiratsvermittlungsverträgen die Klagbarkeit habe entziehen wollen, fehlt es an irgendwie ausreichenden Anhaltspunkten. Der II. Civilsenat des Reichsgerichtes hat zwar in einem Urteile vom 7. Januar 1890, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 340,

eine auf Grund der Bestimmungen der Artt. 1131. 1133 Code civil ergangene Entscheidung gebilligt, wonach dem für Vermittlung einer Ehe versprochenen Mäklerlohn die Klagbarkeit für den Fall abgesprochen war, wenn der Lohn nicht für die Bemühungen um das Zustandekommen der Ehe mit einer bestimmten Person, sondern für den Erfolg, daß eine Ehe vermittelt werde, zugesagt hat. Das Berufungsgericht hatte das entscheidende Gewicht auf die Gefahr gelegt, daß ein derartiger Vertrag zur Anwendung von Mitteln verleite, welche die für die Eheschließung besonders wichtige, auf vollständiger Kenntnis und Würdigung aller persönlichen Verhältnisse beruhende Einwilligung beeinträchtigen, und daß die auf diesem Wege zustande gebrachte Ehe deren sittlicher Bedeutung und Würde, sowie auch den Neigungen und dem Charakter der Eheschließenden nicht entsprechen könne. Der II. Civilsenat hat „in dieser mit der auf dem Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes vorherrschenden Theorie und Rechtsprechung übereinstimmenden Auffassung“ eine Verletzung der Artt. 1131. 1133 („cause illicite“) nicht gefunden, gegenüber der Stellung der Reichsgewerbeordnung zu gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Heiraten aber betont, daß die Klagbarkeit der Ansprüche solcher Personen nach dem betreffenden Landesgesetze zu beurteilen sei.

Gerade die Thatsache, daß die Reichsgewerbeordnung in § 35 der Fassung vom 1. Juli 1883 das Heiratsvermittlungsgeschäft als einen an sich erlaubten Erwerbszweig betrachtet und als solchen behandelt, spricht dafür, daß Heiratsvermittlungsverträge in anderen Rechtsgebieten keineswegs als an sich gegen die guten Sitten im Rechtsinne verstoßend erachtet wurden, wie auch die Rechtsprechung weder auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes, noch auf dem des preussischen Allgemeinen Landrechtes sich gegen dieselben ablehnend verhalten hat.

Solche Verträge scheinen allerdings gegen jede ideale Auffassung der Ehe zu sprechen. Der Mangel idealer Anschauung ist aber noch kein Verstoß gegen die Ehrbarkeit. Auch das an die Bedingung eines Heiratsgutes von bestimmtem Betrage geknüpfte Provisionsversprechen legt dem Vermittlungsgeschäfte nicht notwendig die Eigenschaft eines wider die guten Sitten verstoßenden bei. Es ist keineswegs unsittlich, die Eingehung der Ehe und damit die eine Menge von Pflichten in sich bergende Gründung einer Familie von der nach den Umständen erforderlichen wirtschaftlichen Grundlage abhängig zu machen. Mangel an Gelegenheit und Mangel an eigenen Mitteln mag zur Beschreitung eines solchen Weges, wie des der Inanspruchnahme der Dienstleistung eines bezahlten Vermittlers, drängen, ohne daß deshalb schon eine Verkennung der sittlichen Bedeutung der Ehe, geschweige die Absicht vorliegen mußte, die Eheschließung als Mittel zum Gelderwerbe zu mißbrauchen. Die Begründung des Berufungsgerichtes, das Vorliegen der in der erwähnten Entscheidung des II. Civilsenates hervorgehobenen Voraussetzungen der Gefährdung der Ehe in ihrer sittlichen Bedeutung sei nicht ersichtlich und von dem Beklagten in erster Instanz nach dem Thatbestande des dort ergangenen Urtheiles auch nicht geltend gemacht worden, erscheint demnach zureichend, zumal da auch in der Berufungsinstanz keine Thatfachen angeführt wurden, die eine wider die guten Sitten verstoßende Tendenz verraten würden.“ . . .